

Gebühren-Ordnung

VR 13. März 2026 Antrag AV 30.04.2026

Die Wasserversorgung Bösingen AG erlässt, gestützt auf das Trinkwasserreglement der Gemeinde Bösingen, die Statuten und das Technische Reglement die nachstehende Gebühren-Ordnung.

Legende:

- TWR Trinkwasserreglement
- PF Parzellenfläche
- GFZ- Geschossflächenziffer
- GF Geschlossfläche

- 1. Anschlussgebühr** Ansatz
- 1.1 Die Gebühr für den Anschluss einer Parzelle an das Netz der WVB berechnet sich gemäss nachfolgender Formel: CHF 14.50
 Parzellenfläche x GFZ der betreffenden Zone x Ansatz
 (Beispiel WMD MFH: $1200 \text{ m}^2 \times 1.1 \times 14.50 = \text{Fr. } 19'140.00$)
- 1.2 Für Parzellen, welche nur teilweise in einer Bauzone liegen, wird nur der in der Bauzone liegende Flächenteil für die Berechnung der Anschlussgebühr verwendet.
- 1.3 Für Zonen, in denen im Baureglement keine GFZ festgelegt wird, wird eine theoretische GFZ festgelegt.
 (Siehe dazu Anhang 1 im Reglement über die Trinkwasserversorgung)
 Ein Bonus für die Einstellhalle laut Baureglement wird nicht verrechnet.
- 1.4 Bei einem landwirtschaftlich genutzten Ökonomiegebäude wird die BGF der Stand- bzw. Nassflächen (Stall, Milchammer etc.) erfasst und berechnet und daraus eine theoretische GFZ festgelegt.
- 1.5 Parzellen, für welche eine auf der Parzellenfläche basierende Anschlussgebühr an das Netz der WVB berechnet und bezahlt wurde, gelten als angeschlossen. Für diese Parzellen wird die Anschlussgebühr nicht mehr neu berechnet und in Rechnung gestellt. Es handelt sich hier um Parzellen, für welche die Anschlussgebühr nach dem 01.01.1982 berechnet und bezahlt wurde.
 Am 01.01.1982 trat ein Trinkwasser-Reglement in Kraft, welches nicht mehr die effektive Geschossfläche, sondern die Parzellenfläche als Grundlage für die Berechnung der Anschlussgebühren verwendete.
 Für Parzellen, für welche noch keine auf der Parzellenfläche basierende Anschlussgebühr an die Trinkwasserversorgung berechnet und bezahlt wurde (in der Regel vor dem 01.01.1982) werden die Anschlussgebühren neu berechnet und in Rechnung gestellt nach der folgenden Formel:
 ((Parzellenfläche x GFZ der betreffenden Zone) minus die vor dem 01.01.1982 erstellten GF)) x Ansatz gem. Artikel 29.
- 1.6 Gebühr für Bauwasser während der Bauphase ab Trinkwassernetz Ansatz
 Formel Parzellenfläche x Ansatz pro m^2 CHF 0.50
 Maximale Gebühr CHF 2'000.00
- 1.7 Wird die Anschlussgebühr durch die zuständige Behörde herabgesetzt, erfolgt keine Rückzahlung, wenn das Grundstück überbaut ist.
- 1.8 Fälligkeit der Anschlussgebühr**
 Die Anschlussgebühr ist fällig, sobald die Parzelle an das Netz der WVB angeschlossen ist. Respektive bei der Erteilung einer ordentlichen Baubewilligung für einen Neu-, Um- oder Anbau.
 Ausgenommen sind, ordentliche Baugesuche die zu keiner Erweiterung der überbauten Parzellenfläche und / oder des Gebäudevolumens und / oder der Geschossfläche zu Wohn-, Freizeit oder Arbeitszwecken führen, insbesondere für Solaranlagen, Heizanlagen in bestehenden Gebäuden, Abbrucharbeiten, Neubau von Leitungen, Garten- und Stützmauern sowie Einfahrten.

1.9 Ausnahmeregelung

Die Eigentümerschaft hat Anspruch auf eine Reduktion der Anschlussgebühren gemäss Art. 29 TWR, wenn die Eigentümerschaft nachweist, dass die effektive Bebaubarkeit des Grundstücks wegen der Vorschriften des Baureglements so stark eingeschränkt ist, dass weniger als 60% der in Anhang 1 TWR definierten GFZ ausgenutzt werden kann.

Wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt sind, wird die Anschlussgebühr auf der Basis der effektiven GFZ und der effektiv überbaubaren Parzellenfläche berechnet.

Das Gesuch um Anwendung der Ausnahmeregelung muss von der Eigentümerschaft innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Gebührenrechnung schriftlich und begründet bei der WVB eingereicht werden.

Ein solches Gesuch hat keinen Einfluss auf die Einsprachefrist.

Die WVB hat das Recht, schriftliche Belege einzufordern, insbesondere massstabgetreue Pläne oder Belege eines Architekten oder Geometers.

2 Vorzugslast

2.1 Zur Deckung der Baukosten von Trinkwasserinfrastrukturen kann die WVB einen Teil der Anschlussgebühr als Vorzugslast für nicht überbautes Land in den Bauzonen den Grundeigentümern in Rechnung stellen.

2.2 Die Vorzugslast wird für anschliessbare, aber noch nicht angeschlossene Parzellen erhoben und beträgt 60% der Anschlussgebühr.

2.3 Bei nicht angeschlossenen, aber anschliessbaren Grundstücken, die über genügend Trinkwasser aus privaten Ressourcen verfügen, wird keine Vorzugslast erhoben.

2.4 Die bezahlten Vorzugslasten werden beim Anschluss der Parzelle an das Trinkwassernetz bei der Berechnung der Anschlussgebühren zinslos in Abzug gebracht.

3 Grundgebühr

Die Grundgebühr dient der Werterhaltung der Anlagen. Durch sie werden sämtliche Fixkosten der Trinkwasseranlagen der WVB, das heisst, alle mit den Anlagen verbundenen Aufwände (Abschreibung und Zinsen) gedeckt. Sie wird bei allen Eigentümerschaften angeschlossener oder anschliessbarer Parzellen an das Netz der WVB erhoben.

3.1 Grundgebühren pro Jahr

Parzellenfläche x GFZ der betreffenden Zone x Ansatz

Ansatz
CHF 0.21

Die Grundgebühr pro angeschlossene oder anschliessbare Parzelle darf pro Jahr höchstens betragen.

CHF 3'000.00

4 Betriebsgebühr

4.1 Betriebsgebühr pro m³ beträgt

CHF 1.10

4.2 Die Grundgebühr pro Entnahme ab Hydranten beträgt

CHF 60.00

Wasserentnahme ab Hydranten pro m³ beträgt

CHF 1.50

4.3 Erdsonden pro Bohrung Wasserbezug ab Hydranten pauschal

CHF 100.00

5. Abgeltung von Sonderleistungen

- 5.1 Beim Neubau einer Sprinkleranlage wird einmalig eine Abgeltung in Rechnung gestellt. Eine Erweiterung der bestehenden Anlage ist im Beitrag eingeschlossen. Die Festsetzung der Abgeltung ist Sache des Verwaltungsrates.
- | | |
|---|--------------|
| Sprinkleranlagen max. Grundgebühr | CHF 3'000.00 |
| 5.2 Benützungsgebühr Sprinkleranlagen pro Düse und Jahr | CHF 18.00 |
| 5.3 Wasserprobe für Private nehmen inkl. Transport ins Labor
Die Analysekosten übernimmt der Auftraggeber. | CHF 60.00 |
| 5.4 Zusätzliche Ablesung ausserhalb des normalen Termines | CHF 40.00 |
- 5.5 Der Einbau des Zählers erfolgt durch die WVB und ist für den Eigentümer gratis.
Allfällige Umbauarbeiten werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

6. Fälligkeiten und Modalitäten

Für die Grund- und die Betriebsgebühren kann eine Akontozahlung fakturiert werden.

Die Abrechnung wird einmal jährlich in Rechnung gestellt.

Zu allen Gebühren wird zusätzlich die MWST erhoben.

Sämtliche Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Die Anschlussgebühren sind bei Baubeginn zu entrichten.

Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

7. Betreuung

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt.

Anschliessend wird die Betreuung eingeleitet.

Die Anschluss- Grund-, Betriebsgebühren wie auch die Vorzugslast schulden die jeweiligen Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

Die vorliegende Gebühren-Ordnung der Wasserversorgung Bösingen AG hebt alle früheren auf.

Beschlossen von der Aktionärsversammlung

Bösingen, 30.04.2026

Wasserversorgung Bösingen AG

Peter Portmann
Präsident

Daniel Fuhrer
Sekretär